

**Beschluss der Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts
vom 11. Dezember 2018**

**Projekt IT-Konsolidierung Bund:
Teilprojekt 5 „Bündelung der IT-Beschaffung“
Soll-Konzeption der IT-Beschaffungsbündelung (Version 2.0)**

1. Der IT-Rat stellt mit Beschluss 2017/3 das Erfordernis fest, die Soll-Konzeption der IT-Beschaffungsbündelung gemäß des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 28.09.2016 (A-Drs. 18(8)3472) weiter auszugestalten und zu konkretisieren.
2. Die vorliegende Soll-Konzeption der IT-Beschaffungsbündelung setzt diesen Auftrag um. Weiterhin berücksichtigt die Fortschreibung der Soll-Konzeption die aktuellen Herausforderungen im Projekt (z.B. die schwierige Stellenbesetzung in der ZIB) sowie weitere Erkenntnisse des Projekts insbesondere im Bereich des Vertrags- und Lizenzmanagements.
3. Mit dem Fortschritt der IT-Konsolidierung Bund gibt es einen substanziellen Erkenntnisgewinn insbesondere hinsichtlich der Positionierung der Auslands-IT im Verbund der IT-Dienstleister und hinsichtlich der Aufgaben und Arbeitsweise der künftigen NMO und ihrer Schnittstelle zur IT-Beschaffungsbündelung.

Vor diesem Hintergrund fasst die Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts folgenden

Beschluss Nr. 2018/15:

1. Die Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts (KoITB) beschließt die Soll-Konzeption der IT-Beschaffungsbündelung (Version 2.0).

2. Die KoITB bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Soll-Konzeption in 2019 hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Auslands-IT fortzuschreiben und bei dieser Fortschreibung auch die Zusammenarbeit der NMO mit der IT-Beschaffung zu präzisieren. Der weitere Erkenntnisgewinn im Handlungsstrang IT-Beschaffungsbündelung soll mit der Fortschreibung - in Abstimmung mit den Ressorts - angemessen berücksichtigt werden.
3. Die KoITB bittet das BMI die Soll-Konzeption in 2020 zu evaluieren, die Evaluationsergebnisse und eine weiterentwickelte Soll-Konzeption der KoITB zum Beschluss vorzulegen, die diesen Evaluationsergebnissen Rechnung trägt.
4. Der Beschluss wird veröffentlicht.
